

DECKBLATT

Hausordnungen

Klinik Landshut-Mitte

Seite 2 - 10

Klinik Landshut-Achdorf, Klinik Vilsbiburg, Schlossklinik Rottenburg

Seite 11 - 13

Kinderklinik St. Marien

Seite 14 - 17

Klinik Landshut-Mitte:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Präambel, Geltungsbereich

- a) Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten und Mitarbeiter besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Diese Hausordnung soll zur Erleichterung des Krankenhausaufenthaltes beitragen.
- b) Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände sowie in allen Gebäuden der LA-Regio Kliniken gKU AdÖR des Landkreises und der Stadt Landshut, Standort: Klinik Landshut-Mitte. Sie gilt für alle Personen ab Betreten des Klinikgeländes. Diese Hausordnung kann durch bereichs- und abteilungsspezifische Regelungen ergänzt werden.

2. Allgemeines Verhalten

- a) Den Anordnungen des Personals und etwaigen zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen und Personen ist Folge zu leisten.
- b) Es besteht ein generelles Waffenverbot auf dem Klinikgelände und -gebäuden. Hiervon ausgenommen sind Waffen, die Beamte im Rahmen Ihrer Diensttätigkeit mit sich führen.
- c) Der Zutritt zu Betriebs-, Technik-, Wirtschaftsräumen und -flächen ist Patienten und Besuchern untersagt. Die Zutrittsberechtigungen von Mitarbeitern und dritten Personen können außerhalb der Hausordnung gesondert geregelt werden.
- d) Um den Nichtraucher- und Brandschutz zu gewährleisten, besteht ein generelles Rauchverbot einschließlich für E-Zigaretten, Vaporisatoren und vergleichbaren Produkten in sämtlichen Gebäuden der Klinik einschließlich der Cafeteria. Im Außenbereich ist das Rauchen nur an gekennzeichneten, mit Aschenbechern ausgestatteten Plätzen erlaubt. Es ist alles zu unterlassen, was einen Brand auslösen könnte.
- e) Das Konsumieren von Alkohol ist in sämtlichen Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände der Klinik ausdrücklich untersagt; lediglich in der für Besucher und Patienten zugänglichen Cafeteria darf der dort verkaufte Alkohol konsumiert werden. Desweiteren ist der Alkoholkonsum im Rahmen von seitens des Vorstands genehmigten Veranstaltungen und der in Ziff. 4 lit. c geregelte Konsum statthaft.

- f) Das Konsumieren von Cannabis und anderen berauschenden Mitteln ist auf dem gesamten Klinikgelände – auch in den ausgewiesenen Raucherbereichen – ausdrücklich untersagt. Hiervon ausgenommen ist für Patienten der bestimmungsgemäße Gebrauch der unter Ziff. 4 geregelten ärztlich verordneter Medikamente.

3. Gegenseitige Rücksichtnahme

Alle (Mit-)Patienten, Mitarbeiter und Besucher nehmen allseits gegenseitig aufeinander Rücksicht. Insbesondere folgende Verhaltensweisen sind einzuhalten:

- a) Es ist allseits ein höflicher und angemessener Ton zu wahren.
- b) Über das Befinden und Verhältnisse ist Verschwiegenheit zu wahren.
- c) Jeder, der an religiösen Handlungen nicht teilnimmt, hat alles zu unterlassen, was störend wirken oder die Gefühle anderer verletzen könnte.

4. Verlassen der Krankenstation, Krankenbesuch, gegenseitige Rücksichtnahme

- a) Verlassen der Station und des Patientenzimmers:

Für das Verlassen der Stationen gilt für Patienten aus medizinischen Gründen wie folgt:

- aa) Patienten der Strahlenstation Oe dürfen die Station nicht verlassen.
- bb) In die Infektionsabteilung eingewiesene Patienten dürfen diese nur mit ärztlicher Genehmigung verlassen.
- cc) Mit ärztlicher Erlaubnis ist den Patienten tagsüber der Aufenthalt in den Gartenanlagen bis Eintritt der Dunkelheit gestattet.
- dd) Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der ärztlichen Zustimmung.
- ee) Die Entlassung erfolgt, sobald die stationäre Behandlung nach ärztlichem Urteil abgeschlossen ist. Wünschen Patienten oder deren gesetzlicher Vertreter gegen ärztlichen Rat selbst die Entlassung, so ist dies gegenüber seinem behandelnden Arzt schriftlich zu bestätigen. Patienten bzw. deren gesetzlicher Vertreter übernehmen in diesem Fall die volle Verantwortung für alle nachteiligen Folgen einschließlich der damit verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die aus dieser vorzeitigen Entlassung resultieren können.
- ff) Im Übrigen ist das Verlassen der Station – soweit es nicht auf ärztliche Anordnung geschieht – grundsätzlich immer in der Stationskanzlei bzw. dem Pflegepersonal mitzuteilen.
- gg) Bei Aufenthalt außerhalb des Patientenzimmers ist auf angemessene Bekleidung (z.B. Bademantel, Jogginganzug) zu achten.

b) Krankenbesuche:

- aa) Krankenbesuche sind während der festgesetzten Besuchszeit von **Montag bis Freitag von 14.00 bis 20.00 Uhr und am Wochenende/Feiertagen von 10.00 bis 20.00 Uhr** erlaubt, sofern die behandelnden Ärzte nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet haben. Auf den beiden Intensivstationen (1i und 2i) ist zum Schutz der schwer Erkrankten an allen Wochentagen die Besuchszeit nur von 16.00 bis 18.00 Uhr möglich, sofern nicht eine individuelle Erlaubnis der behandelnden Ärzte und/oder Stationsleitung vorliegt.
- bb) Außerhalb der Besuchszeiten können Besuche auf Patientenzimmern in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung der ärztlichen oder pflegerischen Stations- oder Schichtleitung zugelassen werden. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit nach Absprache mit der Stations- oder Schichtleitung möglich.
- cc) Folgende Besuche sind nicht gestattet:
- bei Patienten mit übertragbaren Krankheiten, es sei denn mit expliziter ärztlicher Zustimmung.
 - bei Patienten der Strahlenstation 0e, es sei denn mit ärztlicher Zustimmung.
 - durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen. Diese dürfen das Klinikgelände nicht betreten.
 - durch Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- dd) Sind während der Besuchszeit ärztliche oder pflegerische Maßnahmen notwendig, haben Besucher auf Aufforderung so lange das Patientenzimmer zu verlassen.
- ee) Topfpflanzen und nicht eingeschweißte Lebensmittel sind aus hygienischen Gründen in Patientenzimmern nicht erlaubt und dürfen weder von Patienten noch von Besuchern mitgebracht werden.
- ff) Rücksichtnahme auf Mitpatienten und Mitarbeiter:
- auf Mitpatienten und Mitarbeiter ist allseits gebührend Rücksicht zu nehmen und es ist allseits ein höflicher und angemessener Ton zu wahren.
 - über Befinden und Verhältnisse der Mitpatienten ist Verschwiegenheit zu bewahren.
 - Patienten, die an religiösen Handlungen nicht teilnehmen, haben alles zu vermeiden, was störend wirken oder die Gefühle anderer verletzen könnte.

5. Heil- und Arzneimittel

- a) Ärztlich verordnete Heil- und Arzneimittel werden von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- b) Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom behandelnden Arzt verordnet, dürfen grundsätzlich nicht angewendet werden. Mitgebrachte Arzneimittel dürfen nur mit expliziter Zustimmung der behandelnden Ärzte verwendet werden.

- c) Aus medizinischen Gründen kann ausnahmsweise Patienten der Genuss von Cannabis als Arzneimittel und Alkohol in konkreten Mengen und ggf. unter Bestimmung von Konsumort und -zeit erlaubt werden. Diese ärztliche Erlaubnis ist auf Anordnung seitens des Patienten nachzuweisen.

6. Tiere

- a) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
- b) Ausnahmen gelten für Assistenzhunde, d.h. speziell ausgebildete Hunde, die Menschen mit einer Behinderung im Alltag helfen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen:
 - aa) Es ist ein Assistenzhund im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (siehe Anhang 1).
 - bb) Der Assistenzhund ist als solcher gekennzeichnet.
 - cc) Für dieses Tier besteht eine Haftpflichtversicherung, die durch das Tier verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mind. 1 Mio. € deckt.
 - dd) Das Tier ist gepflegt, gesund und hat weder Fieber, gastrointestinale Erkrankungen, Parasiten oder Hautläsionen.
 - ee) Das Tier ist geimpft und der Impfstatus kann auf Verlangen nachgewiesen werden.
- c) Erlaubt:
Assistenzhunde können in alle dem allgemeinen Publikumsverkehr zugängliche Bereiche wie z.B. Außenbereiche, Glasdachhalle oder Cafeteria mitgeführt werden.
- d) **Untersagt:**
In Risikobereichen wie insbesondere der Frührehabilitation, Hämatologie/Onkologie, Intensivstation, Isolierzimmern/-stationen, Behandlungsräumen der Notaufnahme, in Funktionsabteilungen/-bereichen oder anderen dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Bereichen sind Assistenzhunde untersagt.
- e) Einzelfallprüfung:
Assistenzhunde sollten grundsätzlich aus dem Stationsbereich herausgehalten werden; im besonderen Einzelfall kann von dieser Grundregel durch die Schichtleitung oder ärztliches Personal abgewichen werden, wobei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:
 - aa) Der Gesundheitszustand des Patienten erlaubt das Betreten eines Hundes im Patientenzimmer, d.h. Gesundheitszustand des Patienten berücksichtigt.
 - bb) Das Mitbringen in Mehrbettzimmer ist aus Gründen der Rücksichtnahme auf Mitpatienten grundsätzlich nicht möglich, außer der Gesundheitszustand der Mitpatienten erlaubt dies und diese stimmen der Anwesenheit des Hundes ausdrücklich zu.
 - cc) Der Patient kann, wenn keine medizinischen Gründe dagegensprechen, auf der ausgewiesenen Station Of/g untergebracht und behandelt werden.

- f) **Patienten und Besucher werden gebeten, vor ihrem Besuch im Krankenhaus das Sekretariat der betreffenden medizinischen Fachabteilung zu kontaktieren**, um den genauen Ablauf zu besprechen, alle Beteiligten informieren und planen zu können, um so einen reibungslosen Ablauf zu bewerkstelligen. Assistenzhunde von Patienten benötigen eine weitere Betreuungsperson für Zeiten, in denen sich der Patient nicht selbst um das Assistenztier kümmern kann. Das Klinikpersonal kann die Betreuung des Assistenzhundes nicht übernehmen. Es ist zu prüfen, ob der Patient während eines stationären Klinikaufenthalts auf die Unterstützung des Assistenzhundes zwingend angewiesen ist.

7. Klinikeinrichtungen

- a) Das Eigentum der Klinik ist vor Verlust und Beschädigungen zu schützen und schonend sowie pfleglich zu behandeln. Eigenhändige Reparaturen, bauliche Veränderungen, das Beschreiben und Bekleben von Wänden und Einrichtungs-/Gegenständen bzw. das Umstellen oder die Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind untersagt. Das Ausleihen und Mitnehmen von Gegenständen der Klinik zum privaten Gebrauch ist nicht gestattet.
- b) Die Benutzung privater Elektrogeräte sowie das Mitbringen privater Fernsehgeräte ist allen Personen untersagt. Ausgenommen sind in Patientenzimmern Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparate).
- c) Die Verwendung von Mobiltelefonen ist in den Intensivstationen und in allen Funktionsbereichen (z.B. Endoskopie, Sonographie, Herzkatheterlabor etc.) verboten.

8. Fundsachen, Diebstahl

Auf das persönliche Eigentum ist zu achten. Sofern Patienten oder Mitarbeitern Schließfächer zur Verfügung stehen, sind diese höflich aufgefordert, diese zu benutzen. Es sollen ausschließlich notwendige Gegenstände des täglichen Bedarfs auf das Gelände bzw. in das Gebäude des Klinikums mitgebracht werden. Auf den weitergehenden Haftungsausschluss für nicht gebotenes Patientengut in § 20 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Behandlungsvertrag wird verwiesen.

9. Verkehr auf dem Klinikgelände

- a) Es gilt die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).
- b) Lieferfahrzeuge haben die Ein- und Ausfahrt zum Wirtschaftshof zu nutzen und grundsätzlich nur im Bereich des Wirtschaftsteils der Klinik zu halten oder parken. Das Befahren des übrigen Geländes ist Lieferfahrzeugen nur in besonderen Fällen gestattet (z.B. das Anfahren von Baustoffen an Baustellen).
- c) Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nicht überschritten werden.

- d) Die Fußwege dürfen nur durch Fußgänger und Rollstuhlfahrer genutzt werden.
- e) Das Benutzen von Inline-Skatern, Rollschuhen, Rollern sowie Skate-, Kick- und Waveboards und ähnlichen Freizeit- bzw. Sportgeräten ist in den Gebäuden und auf dem Klinikgelände untersagt.
- f) Das Parken von sämtlichen Fahrzeugen, wie Kraftfahrzeugen, Krafträdern, „E-Bikes“, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung wie z.B. E-Roller, sind auf dem Klinikgelände nur auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkplatzflächen und Fahrradständern der Klinik während eines Kranken- oder Besuchsaufenthalts oder während der Arbeitszeiten gestattet. Die Grünanlagen dürfen weder befahren noch beparkt werden.
- g) Nicht ordnungsgemäß abgestellte motorisierte oder batteriebetriebene Fahrzeuge werden ohne weitere Ankündigung zu Lasten des Fahrhalters kostenpflichtig abgeschleppt oder entfernt.
- h) Das dauerhafte unbefugte Abstellen und Belassen von Fahrzeugen auf dem Gelände ist untersagt. Fahrräder, E- Bikes, Pedelecs und Kleinstfahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, die nach ihrem Gesamteindruck nicht mehr in Benutzung oder funktionsfähig sind, sondern offensichtlich herrenlos erscheinen, werden kostenpflichtig entfernt und entweder entsorgt („Schrottfahrrad“) oder dem Fundamt übergeben. Größere motorisierte oder batteriebetriebene Fahrzeuge (z.B. Motorräder, PKWs) können kostenpflichtig abgeschleppt werden; die Erhebung von damit verbundenen Stellplatzkosten ist zulässig und werden dem Fahrzeugeigentümer ebenfalls in Rechnung gestellt.
- i) Die Zufahrt zur Notaufnahme und Bushaltestelle unterliegt dem Parkplatzmanagement der Stadt Landshut, weshalb widerrechtlich abgestellte Fahrzeug darüber hinaus mit einem Bußgeld belegt werden können.

10. Film- und Fotoaufnahmen, Drohnen

- a) Privates oder gewerbliches Filmen und Fotografieren sind auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden der Klinik verboten. Insbesondere das Filmen oder Fotografieren von Patienten, Besuchern, Beschäftigten oder anderen Personen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen bzw. im Fall von gewerblichen und/oder kommerziellen Betätigungen mit einer Einwilligung der Pressestelle zulässig. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen. Durch die behandelnden Mitarbeiter im Rahmen der Patientenversorgung und -behandlung gefertigte Bild- und Filmaufnahmen im weitesten Sinne sind hiervon ausgenommen; deren Zulässigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- b) Es gilt ein Drohnenflug- und Drohnenüberflugsverbot auf dem kompletten Klinikgelände; der Vorstand kann im Einzelfall Fluggenehmigungen erteilen.

11. Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung; Plakatieren

- a) Künstlerische und unterhaltende Darbietungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Pressestelle.
- b) Jegliche sonstige eigenmächtige kommerzielle und/oder gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Verteilen von Produkten oder das eigenmächtige Aufstellen von Verkaufsautomaten ist untersagt und bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
- c) Plakate (z.B. mit Veranstaltungshinweisen) gemeinnütziger Vereine und Institutionen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nur nach Genehmigung durch die Pressestelle angebracht werden.
- d) Betteln sowie das Abhalten von Sammlungen ist im gesamten Klinikbereich untersagt, gleiches gilt für parteipolitische Betätigungen.

12. Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Dies kann je nach Schwere des Verstoßes die vorzeitige Entlassung des Patienten, die Verhängung eines Hausverweises oder Hausverbotes aber auch die Erstattung einer Strafanzeige zur Folge haben. Für die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum kann Schadenersatz verlangt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 06.05.2026 in Kraft und ersetzt die Hausordnung in der Fassung vom 21.11.2024.

Landshut, 06.05.2026



André Naumann

Vorstand

LA-Regio Kliniken gKU AdöR des Landkreises und der Stadt Landshut

Standort: Klinik Landshut-Mitte

Anhang 1:

Zu Ziff. 5 b) aa): **Definition Assistenzhund**

Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Dies ist der Fall, wenn der Assistenzhund

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft im Sinne des § 12 AHundV zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, einem Träger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, einem Beihilfeträger, einem Träger der Heilfürsorge oder einem privaten Versicherungsunternehmen als Hilfsmittel zur Teilhabe oder zum Behinderungsausgleich anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und dessen Ausbildung den Anforderungen des § 12f Satz 2 AHundV entspricht oder
4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem 1. Juli 2023
 - a) an einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 AHundV entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 AHundV erfolgreich geprüft wurde oder
 - b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 AHundV entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem 1. Juli 2023 diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 AHundV entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu Ziff. 5 b) bb): **Kennzeichnung von Assistenzhunden**

Kennzeichnung von Assistenzhunden, Erteilung von Kennzeichen, § 26 AHundV

- (1) Mit dem Kennzeichen nach Anlage 10 des § 26 AHundV dürfen ausschließlich Assistenzhunde gekennzeichnet werden,
 1. die einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft angehören, welche nach § 19 Absatz 1 AHundV zertifiziert ist,
 2. die nach § 21 oder § 22 AHundV anerkannt sind oder
 3. bei denen es sich um Assistenzhunde handelt, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt werden.

- (2) Menschen mit Assistenzhunden, die ihre Rechte nach § 12e Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes wahrnehmen, haben ihren Hund mit einem Abzeichen zu kennzeichnen. Das Abzeichen ist auf einer Kenndecke, einem Hundegeschirr, am Halsband oder in sonstiger Weise am Assistenzhund sichtbar zu befestigen. Abweichend von Satz 1 kann die Kennzeichnung des Hundes auch durch das Vorzeigen des Ausweises erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 genügt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auch ein von Anlage 10 abweichendes Kennzeichen, das zum Ausdruck bringt, dass es sich bei dem Hund um einen Assistenzhund handelt.

Anlage 10 zu § 26



Klinik Landshut-Achdorf, Klinik Vilsbiburg, Schlossklinik Rottenburg:

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten und eines geordneten Betriebsablaufs besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Diese Hausordnung gilt sinngemäß für alle Personen, die das Krankenhaus aufsuchen oder dort als externe Dritte tätig sind.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Das Krankbett wird vom zuständigen Arzt oder vom Pflegepersonal der Krankenstation zugewiesen.
- (3) Im gesamten Krankenhausbereich ist Ruhe zu bewahren. Die Nachtruhe beginnt um 21.00 Uhr und endet nicht vor 6.00 Uhr. Von dieser grundsätzlichen Regelung wird nur abgewichen, wenn im Einzelfall ärztliche Anordnungen oder besondere Verhältnisse pflegerische Verrichtungen bzw. ärztliches Handeln während der Nachtruhe erfordern.
- (4) Während der Arztvisiten sowie der Essens- und Behandlungszeiten sollen die Patienten ihre Zimmer nicht verlassen. Das Verlassen der Station ist dem Pflegedienst zu melden.
- (5) Der Genuss von alkoholischen Getränken (z.B. Bier) im Eingangsbereich des Krankenhauses und auf den Gängen ist untersagt.
- (6) Das Rauchen und offenes Licht (z.B. Kerzen) ist innerhalb des gesamten Krankenhauses verboten. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen im Außenbereich gestattet.
- (7) Bereiche, die nur dem Personal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbediensteten nicht betreten werden.
- (8) Das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben, ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- (9) Die Patienten und Begleitpersonen haben außerhalb der allgemein festgelegten Essenszeiten nur dann Anspruch auf eine nachträgliche Essensausgabe, wenn sie durch Behandlungsmaßnahmen verhindert waren.
- (10) Das Mitbringen von Topfpflanzen oder Tieren ist nicht gestattet.
- (11) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (12) Betteln, Werben, Feilbieten von Waren oder Leistungen, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen oder Auslegen von Prospekten oder Handzetteln sowie politische, religiöse oder weltanschauliche Betätigungen sind auf dem gesamten Krankenhausbereich untersagt.
- (13) Jegliche Aufnahmen in Bild oder Ton (z.B. Fotografieren, Filmen), gleich durch welches Medium (z.B. Smartphone, Apple Watch, Kamera), sind ausdrücklich untersagt. Ansonsten können Betroffene oder die LAKUMED Kliniken verlangen, dass solche Aufnahmen endgültig gelöscht werden. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

§ 2 Besuch

- (1) Ein Besuch kann ärztlicherseits aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise untersagt werden.
- (2) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen oder berauschten Personen kann der Zutritt zum Krankenhaus verwehrt werden.
- (3) In den Intensivpflegestationen sind Besuche nur innerhalb der festgelegten Besuchszeiten oder nach vorheriger Anmeldung möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies der Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist. Diesbezüglichen Anweisungen von Ärzten oder Pflegepersonal hat der Besucher uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtung des Krankenhauses ist von den Patienten und Besuchern schonend zu behandeln. Patienten und Begleitpersonen haften für schuldhaft im Krankenhaus verursachte Schäden.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen, die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sowie der Anschluss elektrischer Geräte jeder Art mit grundsätzlicher Ausnahme der Ladegeräte von mobilen Endgeräten, wie Laptop oder Smartphone, sowie erforderlicher Endgeräte für Körper- und Kleiderpflege, wie Fön, Rasierer oder Glätteisen, ist nicht gestattet. Andere Patienten dürfen durch den Betrieb dieser eigenen elektrischen Geräte nicht gestört werden. Das Krankenhaus kann deren Nutzung und Anschluss im Krankenhausbereich jederzeit untersagen. Für Verlust oder Beschädigung von Geräten übernimmt das Krankenhaus außer bei Vorsatz keine Haftung.
- (3) Vom Krankenhaus werden visuelle und akustische Empfangsmöglichkeiten (u.a. Fernsehgeräte) in den Zimmern der Patienten bereitgehalten, deshalb ist das Mitbringen privater Geräte untersagt.

§ 4 Post

- (1) Die für Patienten eingehende Post wird unverzüglich zugestellt. Erkennbar gezeichnete Geld-, Wert- oder Einschreibsendungen werden durch die Krankenhausverwaltung oder durch den Briefträger ausgehändigt. Nachnahmesendungen können nur dann zur Weiterreichung an Patienten angenommen werden, wenn diese den Nachnahmebetrag vorher der Krankenhausverwaltung übergeben haben.
- (2) Ausgehende Post kann entweder in die vorgesehenen Briefkästen eingeworfen oder bei der Pforte abgegeben werden. Dringende Wert- oder Einschreibsendungen können gegen Kostenübernahme durch den Patienten bei der Krankenhausverwaltung zur Weiterleitung an die Post abgegeben werden.

§ 5 Verkehr auf dem Krankenhausbereich

- (1) Das Befahren des für den Privatverkehr gesperrten Krankenhausbereichs mit Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Krankenhausverwaltung erlaubt, wobei eine Beschränkung auf bestimmte Krankenhausbereiche vorgenommen werden kann. Die Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Im Bereich der Notaufnahme dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

§ 6 Geld- und Wertgegenstände

- (1) Für Geld oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Grundsätzlich trägt die Verantwortung der Eigentümer. Das Krankenhaus haftet für Verlust oder Schäden nur, wenn Geld, Wertsachen oder sonstiges Eigentum förmlich in seine Verantwortung übergegangen sind. Wertsachen und Geld können der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (2) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten sichert und verwahrt LAKUMED Geld oder unverderbliche Wertgegenstände.
- (3) Lässt eine Person Geld oder unverderbliche Wertgegenstände (Mindestwert: Euro 10,-) ihr zuordenbar im Krankenhaus zurück, informiert es diese Person unverzüglich einmalig und bittet sie um Abholung innerhalb von zwei Wochen; eine Zusendung erfolgt nur ausnahmsweise und gegen entsprechende Kostenübernahme. Ansonsten werden die Gegenstände wie Fundsachen behandelt.
- (4) Verstirbt ein Patient im Krankenhaus sichert und verwahrt das Krankenhaus seine Wert-/Gegenstände (Mindestwert: Euro 10,-) grundsätzlich bis zu 12 Wochen ab Todeszeitpunkt. Die Wert-/Gegenstände werden ausschließlich an den nachgewiesenen Erben gegen Quittung ausgehändigt. Meldet sich innerhalb von 12 Wochen der Erbe nicht oder bleibt eine Erbenanfrage beim Nachlassgericht ohne Erfolg, werden Wertgegenstände wie Fundsachen behandelt, amtliche Dokumente (wie Ausweise, Versichertenkarten) an die zuständige Einrichtung übersandt und andere Datenträger datenschutzkonform vernichtet.
- (5) Lebensmittel, verschmutzte Kleidung oder dergleichen werden ohne Nachricht entsorgt.
- (6) Aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands und der damit verbundenen Kosten erfolgt bei Geld oder Wertgegenständen unter Euro 10,- keine Benachrichtigung oder Aufbewahrung.
- (7) Eine Haftung des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung AdÖR bei technischen Schäden an vom Patienten (m/w/d) eingebrachten ortsveränderlichen Elektrogeräten ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann die Krankenhausleitung eine Abmahnung aussprechen.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher oder sonstige Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ihnen Hausverbot erteilt werden.

Kinderklinik St. Marien:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung werden mit Betreten des Geländes der Kinderklinik St. Marien gGmbH gültig und sind verbindlich einzuhalten. Dies gilt gleichermaßen für Patient:innen sowie deren Begleitpersonen, Besucher:innen und sonstige Personen unabhängig vom Grund des Aufsuchens. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Den Anordnungen und Weisungen des gesamten Klinikpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Patient:innen, Besucher:innen oder Dritte dürfen durch ihr Verhalten andere Patient:innen, Mitarbeiter:innen und weitere Personen nicht belästigen, behindern oder gefährden.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist in allen Klinikgebäuden nicht gestattet.
- (4) Der Aufenthalt in den Räumen des Krankenhauspersonals sowie den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (5) Offenes Feuer (z.B. Kerzenlicht) ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Ton-, Video- und Fotoaufnahmen auf dem Krankenhausgelände nicht erlaubt. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung. Daneben ist die Einwilligung aller betroffenen Personen einzuholen. Dies gilt insbesondere für Aufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind.

§ 3 Besuche

- (1) Krankenbesuche auf den Normalstationen sind in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Auf der Intensivstation sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Während der Visiten oder der Vornahme von ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten, bitten wir Sie als Besucher:in, das Krankenzimmer zu verlassen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind die Sorgeberechtigten unser Patient:innen. Ihnen steht nach Rücksprache mit dem Stationspersonal das uneingeschränkte Besuchsrecht zu.
- (3) Bei infektiösen Patient:innen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher:innen müssen sich in diesen Fällen vom Pflegepersonal unterweisen lassen und die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen.
- (4) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen sowie Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
- (5) Kinder unter 14 Jahren können Patient:innen nur in Begleitung Erwachsener und nach vorheriger Genehmigung durch den Pflegedienst besuchen. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern.
- (6) Das Behandlungsteam kann im Interesse der Patient:innen den Kreis der Besucher:innen, sowie die Besuchszeit einschränken oder in begründeten Ausnahmefällen Besuche zu anderen Zeiten gestatten.

- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 4 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzer:innen schonend zu behandeln. Schäden sind dem Pflegepersonal zu melden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.
- (3) Alle Steckdosen im Kinderkrankenhaus haben eine Kindersicherung.

§ 5 Aufenthalt und Verhalten auf Station

- (1) Während der ärztlichen Visiten, Behandlungs- und Pflegezeiten sowie Essens- und Ruhezeiten (12.00 bis 14.00 Uhr) sollen sich die Patient:innen in ihrem Zimmer aufhalten.
- (2) Auf Mitpatient:innen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Wir bitten um besondere Einhaltung der Hygieneregeln und evtl. einzuleitender Hygienemaßnahmen. Bitte folgen Sie den diesbezüglichen Anweisungen des Personals.
- (4) Patient:innen und deren Begleitpersonen, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, machen dies auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht für minderjährige Patient:innen obliegt den Begleitpersonen. Falls Ihr Kind an ein medizinisches Gerät angeschlossen ist, ist ein Verlassen der Station nicht möglich.
- (5) Beim Verlassen der Station ist das Pflegepersonal zu informieren.
- (6) Patient:innen sowie Begleitpersonen, die an einer Infektion erkrankt sind, dürfen das Zimmer nur mit Genehmigung des Stationspersonals verlassen.
- (7) Um Verwechslungen vorzubeugen, erhalten unsere Patient:innen ein spezielles Armband, welches nicht abgelegt werden darf.

§ 6 Mobiltelefone, Fernseher und weitere elektrische Geräte

- (1) Der Betrieb von Mobiltelefonen innerhalb der Räume des Krankenhauses ist erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die speziell gekennzeichneten Bereiche.
- (2) Das Fernsehgerät steht Ihnen kostenfrei zur Verfügung. Im Sinne aller Patient:innen ist die Nutzung zwischen 10.00 Uhr und 22.15 Uhr gestattet. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht erlaubt.
- (3) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Notebooks und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatient:innen gestattet. Diese sind abzustellen, sobald Mitpatient:innen dies wünschen oder das ärztliche und pflegerische Personal dazu auffordert.
- (4) Die Nutzung von elektrischen Geräten der Körperhygiene (Rasierapparat, Zahnbürste, Föhn etc.) ist gestattet.
- (5) Alle anderen elektrischen Geräte – insbesondere Großgeräte (Kaffeemaschine, Klimagerät, Ventilator, Playstation, etc.) sind grundsätzlich verboten. In besonders sensiblen Bereichen (bspw.

Intensivstation) kann der Betrieb privater elektrischer Geräte weiter eingeschränkt sein. Den Aufforderungen des Personals ist Folge zu leisten.

- (6) Wir weisen darauf hin, dass die Besitzer:innen dieser Geräte vollumfassend z.B. bezüglich der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit verantwortlich sind. Die Haftung bei eventuell auftretender Folgeschäden eines defekten Gerätes liegt ebenfalls bei den Besitzer:innen. Ein Verlust (z.B. durch Diebstahl) wird nicht ersetzt.
- (7) Wir behalten uns vor, den Betrieb im Einzelfall zu untersagen. Dies gilt insbesondere für Geräte, die offensichtliche Mängel oder Defekte aufweisen.

§ 7 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patient:innen von den Ärzt:innen oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom Krankenhausarzt verordneten, dürfen nicht angewendet werden.

§ 8 Konsum von Rausch- und Genussmitteln

- (1) Es besteht ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist auf dem Krankenhausgelände nur in den speziell dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Unter dieses Rauchverbot fällt auch das Verdampfen von E-Zigaretten, unabhängig vom gewählten Liquid.
- (2) Das Konsumieren von Cannabis und anderer Drogen, unabhängig ihrer Legalisierung, ist auf dem gesamten Klinikgelände ausdrücklich untersagt.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

§ 9 Verkehr und Parken auf dem Krankenhausgelände

- (1) Auf dem Klinikgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (2) Der Straßenübergang vor der Einfahrt zum Parkhaus ist gleichzeitig der Fußweg zum Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ). Bitte hier nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.
- (3) Behindertenparkplätze befinden sich am Sozialpädiatrischen Zentrum.

§ 10 Sonstiges

Im Krankenhaus ist es nicht gestattet zu betteln, zu werben, Waren feilzubieten, unangemeldete Auftritte und Veranstaltungen durchzuführen, Prospekte und Handzettel zu verteilen sowie parteipolitische Betätigungen vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 11 Anregungen und Kritik

- (1) Wünsche, Anregungen und Kritik können Sie unserem Personal jederzeit persönlich mitteilen. Auch die Geschäftsführung, die Ärztliche und Pflegerische Direktion sowie das Qualitätsmanagement stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (2) Schriftliches Feedback können Sie uns über in unsere Patient:innenbefragung oder per Mail an qualitaetsmanagement@st-marien-la.de übermitteln.
- (3) Darüber hinaus können Sie sich bei Konflikten oder Problemen auch an unser Team der Krankenhausseelsorge (unter 0871/852 1298 bzw. 1288) oder unseren unabhängigen Patient:innenfürsprecher (unter 0172/8634326 oder patientenfuersprecher@st-marien-la.de) wenden.

§ 12 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung

- (1) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können entsprechende Personen aus dem Krankenhaus verwiesen und ggf. Hausverbot erteilt werden. Wir akzeptieren weder verbale noch körperliche Übergriffe auf unser Personal!
- (2) Das Hausverbot kann durch die Geschäftsführung sowie von ihr beauftragten Personen ausgesprochen werden.

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wir bitten um Beachtung.

Landshut, im Januar 2025

Die Geschäftsführung